

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:                      Anfrage/2025/015

Fraktion Bürger für Stralsund/FDP/VR+  
c/o Thomas Haack  
Sarnowstraße 13 A  
18435 Stralsund

Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
Fachdienst:                      Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team:              Kreistagsangelegenheiten  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift:              Carl-Heydemann-Ring 67  
   18437 Stralsund  
Zimmer:                              119  
Telefon:                              03831 357 1214  
Fax:                                      03831 357-444100  
E-Mail:                                Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum:                                7. August 2025

### **Ihre Anfrage zur Einführung eines neuen Tourismusgesetzes im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Scharmberg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem -Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Wie bewertet die Kreisverwaltung den aktuellen Entwurf des Tourismusgesetzes, insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende Kurabgabe und die geplante Zwangsmitgliedschaft von Kommunen in Tourismusorganisationen? Welche Auswirkungen erwartet die Verwaltung für die Gemeinden des Landkreises?**
- 2. Wurden die Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen in die Entwicklung des Gesetzesentwurfs einbezogen? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, wie wird sichergestellt, dass ihre Interessen angemessen berücksichtigt werden?**
- 3. In welcher Form wird der Kreistag in die Erarbeitung einer Stellungnahme des Landkreises zum Tourismusgesetz einbezogen? Ist eine Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag vorgesehen, bevor eine offizielle Position gegenüber der Landesregierung formuliert wird?**
- 4. Gibt es eine Einschätzung der Kreisverwaltung, welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen die Einführung einer verpflichtenden Kurabgabe und die Zwangsmitgliedschaft für die betroffenen Gemeinden hätte?**
- 5. Gibt es bereits klare Regelungen zur Verwendung und Kontrolle der Einnahmen aus einer verpflichtenden Tourismusabgabe? Wie wird sichergestellt, dass diese Mittel tatsächlich für touristische Infrastruktur und nicht für andere Haushaltszwecke verwendet werden?**
- 6. Wie bewertet die Kreisverwaltung die geplante Regelung, nach der prädikatisierte Kurorte verstärkt zur Finanzierung von Tourismusorganisationen herangezogen werden sollen? Gibt es aus Sicht der Verwaltung Bedenken hinsichtlich einer finanziellen Überbelastung dieser Orte?**
- 7. Hat die Kreisverwaltung eine rechtliche Prüfung der geplanten Zwangsmitgliedschaft von Kommunen in Tourismusorganisationen vorgenommen? Sieht die Verwaltung**

***hierbei mögliche verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung und die finanzielle Belastung der betroffenen Gemeinden?***

- 8. Welche alternativen Modelle zur Finanzierung des Tourismus sieht die Kreisverwaltung als sinnvoll an? Gibt es Überlegungen, sich für eine stärkere Beteiligung des Landes an den Kosten der touristischen Infrastruktur einzusetzen?***
- 9. Plant der Landkreis, eine eigene Stellungnahme oder Positionierung zum Gesetzentwurf abzugeben? Falls ja, wie sieht diese aus und in welcher Form wird sie an die Landesregierung kommuniziert?***

Mit der Veröffentlichung „Gemeinsame Erklärung zur Stärkung und Sicherung der strategischen Entwicklung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern“ abrufbar unter (<https://tourismus.mv/artikel/gemeinsame-erklaerung-zur-staerkung-und-sicherung-der-strategischen-entwicklung-des-tourismus-in-mecklenburg-vorpommern>) wird die Gründung einer landeseigenen MV Tourismus GmbH zum 1. Oktober 2025 angekündigt.

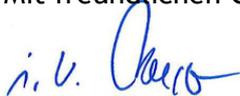
Diese GmbH wird unter anderem den Prozess zur Erarbeitung eines neuen Tourismusgesetzes aufgreifen und im Dialog neue Vorschläge und tragfähige Lösungen erarbeiten, die die Interessen der Gäste und Einwohner unseres Landes sowie der handelnden Wirtschaftsakteure gleichermaßen in den Blick nehmen.

Der bisherige Gesetzesentwurf und Fragen zu diesem in seiner bisherigen Form sind damit nicht mehr relevant. Es ist derzeit nicht absehbar, wie die Beteiligungsprozesse bei der Erarbeitung des "neuen" Tourismusgesetzes aussehen werden.

Antworten für den zukünftigen Prozess hin zu einem Tourismusgesetz können voraussichtlich erst nach der erfolgreichen Gründung der MV Tourismus GmbH getroffen werden.

Die ursprüngliche Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 27. März 2025 zum Tourismusgesetz MV im Rahmen der Verbandsanhörung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern  
Herr Minister Dr. Wolfgang Blank  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 02  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: 02 - Stabstelle Wirtschaftsförderung und  
Regionalentwicklung

Fachgebiet / Team:  
Auskunft erteilt: Karen Hoppenrath  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Zimmer: 134  
Telefon: +49 (3831) 357 1250  
Fax: +49 (3831) 357 441250  
E-Mail: Karen.hoppenrath@lk-vr.de

Datum: 27. März 2025

## Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen zum Tourismusgesetz Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Dr. Blank,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Koalitionsvereinbarung für die 8. Legislaturperiode 2021-2026 wurde durch die regierenden Parteien angekündigt, dass Mecklenburg-Vorpommern als erstes deutsches Bundesland die Einführung eines Tourismusgesetzes plane. Die Zielstellung, dass mit dem Gesetz „ein zeitgemäßes, gerechtes und dauerhaft tragfähiges System der Tourismusfinanzierung auf allen Ebenen erreicht und gleichzeitig die Attraktivität des Tourismuslandes MV und seiner einzelnen Tourismusdestinationen gesteigert werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Erwartungen der Tourismusbranche und ihrer Mitgliedschaft waren hoch. Auch legten wir große Erwartungen in die installierten Arbeitsgruppen und den Beirat, in denen zahlreiche unserer Akteure mitarbeiteten.

Leider müssen wir feststellen, dass wenige bis gar keine Eingaben und Gedanken der Branchenvertreter Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben. Ein ca. 1,5 Jahre laufender Prozess, ohne regelmäßigen Einbezug der Branche, ohne Transparenz, mit ständigem Ändern avisierter Termine, ist symptomatisch für das vorliegende Ergebnis. Der Entwurf des neuen Tourismusgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (TourG M-V) wirft viele Bedenken auf und birgt Risiken für eine dauerhaft tragfähige, nachhaltige und gerechte Entwicklung des Tourismussektors.

Im Folgenden möchten wir die zentralen kritischen Aspekte des Gesetzesentwurfs darlegen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten:

### 1. Rechtssicherheit

Übergeordnet blicken wir mit Sorge auf die Rechtssicherheit, wenn das Tourismusgesetz M-V und die darauf aufbauenden kommunalen Satzungen sich den verschiedenen Gerichtbarkeiten stellen müssen. Nicht nur die Bearbeitung etwaiger Klagen, sondern insbesondere die mit dem Tourismusgesetz einhergehenden Überarbeitungen von Satzungen erfordern einen sehr hohen Verwaltungsaufwand in allen prädikatisierten Orten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist daher unerlässlich, dass das neue Gesetz ein hohes Maß an Rechtssicherheit bieten muss, um Nutzen und Risiko in ein geeignetes

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Verhältnis zu bringen. Dahingehend sehen wir nicht nur inhaltliche, sondern auch handwerkliche Schwachstellen in den Formulierungen des Gesetzestextes sowie der dazugehörigen Begründung.

Mit großer Sorge blicken wir auch auf die Übergangsfristen nach einer Inkraftsetzung des Tourismusgesetzes MV, insbesondere dann, wenn die Regionen sich auf den Weg machen, Strukturen und Aufgaben zu organisieren und sich durch mögliche Klageverfahren andere Rechtsprechungen ergeben, die den Prozess ad absurdum führen.

## **2. Neugründung einer neuen Verwaltungseinheit - Destinationsorganisation (zu § 5 Destinationen und Destinationsorganisationen)**

Grundsätzlich begrüßen wir das 3-Ebenen-Modell von prädikatisierten Gemeinden, Destinationsorganisation und Land M-V, und insbesondere die Stärkung der regionalen Ebene. Wir haben jedoch zum einen Bedenken hinsichtlich Pflichtmitgliedschaft der prädikatisierten Gemeinde in einer DMO, zum anderen hinsichtlich Neugründung und Neustrukturierung einer weiteren Verwaltungseinheit.

Wir haben im Landkreis Vorpommern-Rügen bereits 3 gut arbeitende Tourismusverbände, die ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen (FDZ, Rügen und Vorpommern). Dass Gemeinden nun zu einer neuen Verwaltungsstruktur gezwungen werden, ohne eindeutige Regelungen im Gesetzesentwurf zu Aufgaben, Finanzierung, Rechtsform, Stimmrechten und allen weiteren Punkten ist nicht verhältnismäßig. Eine Neugründung von Verwaltungsstrukturen lehnen wir daher ab. Vielmehr sollten die vorhandenen Strukturen (die Regionalebene) gestärkt werden.

Auch muss unterbunden werden, dass Parallelstrukturen entstehen können. In einer Destination sollte daher nur eine Organisation unterstützt und geduldet werden.

Allerdings stellt sich uns die Frage, wie die Zukunft der bestehenden Tourismusverbände und Strukturen aussehen soll? Diese Frage müsste aus unserer Sicht auch beantwortet werden. Werden die bisher gut arbeitenden Strukturen abgewickelt oder sind sie dann von Mitgliedern aus Unternehmen und den Landkreisen besetzt, wie finanzieren sie sich, welche Aufgaben übernehmen sie im Verhältnis zu den DMO's? Das ist nicht ersichtlich aus dem Gesetz.

## **3. Kein Einbezug der Ebenen bzw. Akteure „Landkreis“, „Amt“ und „Unternehmen“ ins neue Organisationssystem (zu Abschnitt 2 - Träger des Systems)**

In der Neuordnung des touristischen Systems (3-Ebenen) per Tourismusgesetz M-V mit prädikatisierten Gemeinden, Destinationsorganisation und Land M-V, finden die Ebenen „Landkreis“ und „Amt“ gar nicht mehr Einzug. Bisher beteiligt sich der Landkreis in den regionalen Tourismusverbänden sowohl personell als auch finanziell und unterstützt somit die Entwicklung und Ausgestaltung des Tourismus in den Destinationen maßgeblich. Auch sind bisher zahlreiche Unternehmen aus der Tourismusbranche (zahlende) Mitglieder in den Verbänden.

Wie organisiert man zukünftig das Mitspracherecht und die finanzielle Beteiligung der Akteure „Landkreis“, „Amt“ und „Unternehmen“? Hierzu bedarf es einer Nachbesserung.

Die regionale Ebene kann nicht nur als Zusammenschluss der prädikatisierten Gemeinden gedacht werden, mindestens müssen auch andere interkommunale Verwaltungseinheiten wie die Ämter und Landkreise eingebunden sein, z. B. in ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber der neuen Verwaltungsebene „Destinationsorganisation“ sowie in Erfüllung des Aufgabenbereiches Wirtschaftsförderung.

## **4. Akzeptanz der Bevölkerung (allgemein und zu § 10 Befreiungen und Ermäßigungen)**

Leider regelt der vorliegende Gesetzesentwurf die gegenseitige Akzeptanz von Gästen und Einwohnern nur als Befreiungstatbestand und als „Kann-Bestimmung“, was einen erheblichen Kalkulationsaufwand für die Gemeinden nach sich zieht und die kommunalen Haushalte stark belastet. Und wieder sind die Destinationsorganisationen bei der

rechtlich sicheren Ausgestaltung etwaiger Befreiungstatbestände und gegenseitiger Anerkennung von Gästen und Einwohnern sich selbst überlassen.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn schon im Gesetz Wege aufgezeigt werden, wie die gegenseitige Anerkennung von Gästen umgesetzt werden kann und im Sinne der Tourismusakzeptanz und des eigenen Anspruchs als Urlaubsland Mecklenburg-Vorpommern auch die gegenseitige Anerkennung von Einheimischen klar geregelt wäre (bspw. durch eine landesweite Einwohnerkarte o.ä.).

**5. Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung (Finanzhoheit, Gebietshoheit, Personalhoheit, Planungshoheit, Verwaltungshoheit)  
(zu § 5, § 7 und § 11)**

Die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 GG) ist eines der Grundprinzipien der Demokratie und besitzt Verfassungsrang. Die kommunale Selbstverwaltung umfasst das Recht der Gemeinden, einen Großteil ihrer öffentlichen Aufgaben selbständig zu erledigen, ohne dass sich der Staat einmischt. Dazu gehören die Finanzhoheit, die Gebietshoheit, die Personalhoheit, die Planungshoheit und die Verwaltungshoheit.

Im Gesetzesentwurf ist die Pflicht formuliert, dass sich die prädikatisierten Orte in einer Destinationsorganisation vereinen bzw. diese gründen sollen, und diese bezüglich Aufgaben, Finanzierung, Rechtsform, Stimmrechten und allen weiteren Punkten umsetzen zu müssen. Leider findet sich im Gesetz keine ausreichende Begründung für einen Eingriff dieser Art in die kommunale Selbstverwaltung. Unabhängig von der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit, zweifeln wir auch an den Erfolgsaussichten, das allein durch Zwang eine Stärkung der Regionalebene erfolgen soll.

**6. Zukünftiger Ausschluss bei GRW-Förderung von nicht prädikatisierten Gemeinden  
(zu §12 Abs. 7)**

Der Zweck der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRWI) lautet „Das Land gewährt Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind. Wirtschaftsnaher Infrastruktur im Sinne dieser Richtlinie dient zielgerichtet und vorrangig der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft sowie der Förderung der Forschung und Wissensverbreitung oder Generierung neuen Wissens.“

Die Förderung der touristischen Infrastruktur an eine DMO-Mitgliedschaft zu koppeln, ist daher sehr kritisch zu betrachten. Die GRW-Förderung wird von Gemeinden derzeit nicht nur für touristische Vorhaben/Zwecke eingesetzt. Gemeinden finanzieren so ihre wirtschaftsnaher Infrastruktur. Für diese und nicht prädikatisierte Gemeinden würde folglich eine von wenigen Fördermöglichkeiten entfallen.

Diese neue Fördervoraussetzung würde zahlreiche Gemeinden, Städte und Landkreise benachteiligen, die weder gegenwärtig noch zukünftig touristisch ausgerichtet sind. Diese Ungleichbehandlung per Gesetz lehnen wir daher ab!

Daher wäre es wünschenswert, entweder unabhängig von der derzeitigen GRW-Förderung ein komplett neues Förderprogramm nur für DMO und die Mitgliedsgemeinden aufzusetzen oder die derzeitigen Statuten abzuändern und nicht touristischen Gemeinden trotzdem Fördermöglichkeiten für die Infrastruktur zu bieten. Es kann und muss auch nach Einführung eines etwaigen Tourismusgesetzes Gemeinden geben, die sich bewusst gegen eine touristische Ausrichtung entscheiden.

**7. Starrer Destinationszuschnitt (zur Anlage Optimaler Zuschnitt der sieben Destinationen und zu § 5 (2))**

Uns erschließt sich aus den gelebten 30-Jahren Tourismus in Vorpommern-Rügen nicht wie die Destinationszuschnitte der im Anhang zum Gesetzesentwurf beigefügten Anlage „Optimaler Zuschnitt der sieben Destinationen“ entstanden sind.

Aus touristischer Sicht geht es an der Realität vorbei, wenn alles östlich von Barth bis oberhalb Klausdorf, die gesamte Boddenküste und ungefähr südlich bis Grimmen alles der Destination Vorpommern zugeschlagen wird.

Wir fordern, dass die Amtsgebiete Franzburg-Richtenberg, Altenpleen und Niepars ebenfalls dem Destinationszuschnitt von Fischland-Darß-Zingst zugesprochen werden. Diese Forderung baut auf der jetzigen Mitgliederstruktur des TV FDZ, den Mitgliedern des Tourismusvereins Vogelparkregion Recknitztal, den der Nordvorpommerschen Waldlandschaft (Schreiadlerland) sowie den realen Gästebewegungen auf.

Die Insel Dänholm ist der Destination Rügen zugeordnet, die Hansestadt Stralsund jedoch nicht. Welche Lösungen sind für Städte bzw. für zu Städten zugehörige Gebiete angedacht?

Allgemein sollte die Darstellung der Destinationen fließender sein, da insbesondere an den Grenzen eine Zuordnung nicht immer eindeutig ist. Wenn die mitgelieferte Grafik zukünftig Gemeindevertretungen als Orientierung dienen soll, schlagen wir vor Grenzregionen mit den in Frage kommenden Destinationen entsprechend farblich zu schraffieren.

#### **8. Verpflichtende Tourismusabgabe von Unternehmen (zu § 7 (3))**

Hier möchten wir insbesondere darauf hinweisen, dass auch unser kreiseigenes Verkehrsunternehmens die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen (VVR) per § 7 (3) Tourismusgesetz MV zu einer Tourismusabgabe verpflichtet ist!!!

Unsere ÖPNV-Angebote sind im Kern auf Daseinsvorsorge ausgerichtet (Schülerbeförderung und ÖPNV). Schülerverkehre, ÖPNV (im Sinne der Daseinsvorsorge) und touristische Verkehre sind im Landkreis Vorpommern-Rügen kaum zu trennen, weil Sie auf bereits existierenden Linien bedient werden. Dazu kommt, dass aufgrund der hohen Intensität von Deutschland-Ticket-Nutzern im Landkreis und einer unzureichenden Finanzierung durch Bund und das Land M-V (Einnahmeaufteilung und Schublade 17 noch nicht eingeführt/umgesetzt) die VVR bereits jetzt auf Betriebskostenzuschüsse (BKZ) durch den Landkreis Vorpommern-Rügen angewiesen ist. Eine (umsatzbasierte) Tourismusabgabe für die VVR ist daher abzulehnen!

Wir bitten darum, den Paragraphen dementsprechend zu erweitern bzw. zu ändern: „Unternehmen, die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder aufgrund Verkehrsvertrages Leistungen der Daseinsvorsorge im ÖPNV gemäß §§ 42, 44 PBefG oder im SPNV erbringen, sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen“

Zusammengefasst kommen wir zu der Einschätzung, dass der vorliegende Entwurf des Tourismusgesetzes M-V die Erwartungen nicht erfüllt und die ursprüngliche Zielstellung leider nicht erreicht wird. Wir appellieren an die Landesregierung, den Gesetzesentwurf nochmals zu überarbeiten und die genannten Punkte in die finale Fassung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Karen Hoppenrath

Fachdienstleiterin Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung